



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Spekulationsteuer auf Gewinne ab 1999 und 2000 ist rechtmäßig

Stand: 21.01.2008

Mit Beschluss vom 19.12.2007 (IX B 219/07) hat der BFH seine Auffassung bekräftigt, dass Gewinne aus privaten Wertpapiergeschäften in den Jahren 1999 und 2000 versteuert werden müssen, da die Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht verfassungswidrig ist. Die Vorinstanz, das FG München (11.10.2007, 5 V 2785/07 hatte hingegen weitere strukturellen Vollzugsdefizite gesehen wie das BVerfG für die Vorjahre 1997 und 1998.

Der Urteilstenor

Wie der BFH bereits mit Urteil vom 29.11.2005 (IX R 49/04, BStBl II 2006, 178) entschieden hatte, gewährleistet das erst nachträglich, aber rückbezüglich eingeführte Kontenabrufverfahren (§§ 93 Abs. 7, 93b AO) eine verbesserte Überprüfung auch für die Jahre ab 1999, so dass nicht mehr von einem strukturellen Vollzugsdefizit ausgegangen werden kann. Auch der BGH hat sich in seinem Beschluss vom 9.10.2007 (5 StR 162/07) explizit dieser Auffassung angeschlossen.

Das sei kein Widerspruch zur Entscheidung des BVerfG für die Jahre 1997 und 1998. Denn ein gleichheitswidriges Erhebungsdefizit führe zu einer Unvereinbarkeit der Norm in der Zeit und könne nachträglich durch Effektivierung des Verfahrensrechts korrigiert werden. Dazu könne es natürlich nur kommen, soweit die Vorschrift noch gilt und solange sie nicht vom BVerfG für nichtig erklärt wird. Das sei für die Jahre 1997 und 1998, nicht aber für die Jahre ab 1999 der Fall gewesen.

Wenn eine Norm für verfassungswidrig und nichtig erklärt wird, löst sie keine Rechtsfolgen aus. Auch ein nachträglich, aber rückbezüglich eingeführtes Kontenabrufverfahren kann daran nichts mehr ändern. Das BVerfG konnte im Jahr 2004 die Nichtigkeit der Norm aussprechen, da für 1997 und 1998 die vierjährige Festsetzungsfrist regelmäßig bereits abgelaufen war und bis zum Entscheidungszeitpunkt keine gesetzlichen Maßnahmen zur verbesserten Verifizierung ergriffen waren. Ganz anders ist die Situation für die Jahre 1999 und 2000, hier ist die Festsetzungsfrist beim Tatbestand der Steuerhinterziehung zu beachten.



Es kommt für die Entscheidung nicht darauf an, ob und in welchem Umfang tatsächlich vom Kontenabrufverfahren Gebrauch gemacht wird. Denn zur Gleichheitswidrigkeit führt nicht ohne weiteres die Ineffizienz von Rechtsnormen, sondern das Defizit des widersprüchlich auf Ineffektivität angelegten Rechts. Unmaßgeblich ist danach, wie oft Finanzbehörden tatsächlich vom Kontenabruf Gebrauch machen und ob dieser Gebrauch fehlerlos funktioniert.

Zwar hat der BFH die Länge einer Anlaufphase ebenso offen gelassen, wie die Frage, ob und ab wann von einem strukturellen Vollzugsdefizit trotz der gegebenen eine effektive Erhebung ermöglichenden rechtlichen Struktur auszugehen ist. Indes ist ein verfassungsrechtlich bedeutendes strukturelles Vollzugsdefizit jenseits eines normativen Erhebungsdefizits nur denkbar, wenn das Kontenabrufverfahren aus politischen Gründen nicht vollzogen wird oder in der Anlaufphase erkennbare Umsetzungsprobleme nicht gelöst werden.

Dafür bestehen aber keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil zeigt sich mit der durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ab 2009 implementierten Quellenbesteuerung die Intention zur effektiveren Erhebung auch der Erträge aus Wertpapierveräußerungsgeschäften.

Soweit das Hessische FG (5.7.2007, 1 V 1282/07) eine Intention der Finanzverwaltung zu erkennen glaubt, vom Kontenabruf in zurückhaltender Weise Gebrauch zu machen, lässt es außer Acht, dass diese Restriktionen beim Ermessensgebrauch im Zusammenhang mit dem Verfahren der einstweiligen Anordnung vor dem BVerfG entwickelt wurden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.